

Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 59 S. 2542) i. V. mit §§ 14 und 21 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Anlage aufgeführten Bäume werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Wolfsburg eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die in § 1 benannten Bäume und Baumgruppen bedürfen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonderen Schutzes.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die jeweilige Lage der Naturdenkmäler ergibt sich aus den in Anlage 1 angegebenen katasteramtlichen Lagebezeichnungen und den Lagebeschreibungen.
- (2) Bei den in § 1 benannten Bäumen wird der jeweilige Wurzelbereich in den Schutz mit einbezogen. Als Wurzelbereich gilt die Fläche unter der Krone zuzüglich ca. 2 m ab Kronentraufe.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind verboten. Untersagt ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten, der Rückschnitt oder das Abbrechen von Ästen und Zweigen;
2. den Schutzbereich des Naturdenkmales zu befestigen oder zu verfestigen wie Asphaltieren, Betonieren, Pflastern oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
3. den Grundwasserflurabstand im Schutzbereich des Naturdenkmales zu verändern;
4. im Schutzbereich des Naturdenkmales Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder Silagemieten anzulegen;
5. im Kronenraum und im Schutzbereich des Naturdenkmales ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen oder Materialtransportleitungen (Pipelines) sowie Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
6. im Schutzbereich des Naturdenkmales bauliche Anlagen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
7. im Schutzbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
8. im Schutzbereich des Naturdenkmales Feuer zu machen;
9. am Naturdenkmal sowie im Schutzbereich Gegenstände oder Materialien anzubringen oder zu lagern.

§ 5 Freistellungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.
2. die ordnungsgemäße Nutzung der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;
3. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde zur Verkehrssicherung sowie zur Pflege und zum Erhalt des Naturdenkmals durchgeführt oder zugelassen werden;
4. von der Naturschutzbehörde durchgeführte Beschilderungen;

5. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG i. V. mit § 43 Abs. 3 Zif. 2 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, 22.06.2011

Stadt Wolfsburg
als Untere Naturschutzbehörde

Prof. R o l f S c h n e l l e c k e
Oberbürgermeister